

Welche Aus- und Weiterbildungen kann ich bei den Steuern abziehen?

Im letzten Jahr sind wir kurz auf die neuen Möglichkeiten bei den Aus- und Weiterbildungskosten eingegangen. Unsere Erfahrungen zeigen aber, dass immer noch viele Unklarheiten bei den möglichen Abzügen bestehen.

Seit dem Jahr 2016/2017 können sämtliche selbstgetragenen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (d.h. reduziert um die Beiträge Dritter wie z.B. Arbeitgeber, Bund

etc.) in Abzug gebracht werden, sofern ein Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Als Höchstgrenze für den Abzug, inkl. allfälliger Umschulungskosten, gilt ein Gesamtbetrag von CHF 12'000 pro Person und Steuerperiode (d.h. dieser Abzug steht jedem Ehegatten und jeder/jedem eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partner einzeln zu).

Die frühere Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildung entfällt, d.h. es können jetzt auch Kosten für eine Ausbildung zur Erlangung einer höheren Berufsstellung (wie z.B. MBA)

geltend gemacht werden. Man muss mit dem erlernten Wissen aber den Lebensunterhalt bestreiten können (ausgeschlossen sind demnach Hobbykurse). Da der Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten einen allgemeinen Abzug darstellt, ist kein Zusammenhang mit den Erwerbseinkünften erforderlich. Es ist also nicht mehr notwendig, dass im entsprechenden Steuerjahr ein Erwerbseinkommen erzielt wird.

Damit die Kosten aber als berufsorientiert gelten, ist eine gewisse Qualität der Wissensvermittlung und der methodischen Vorgehensweise verlangt. Es ist jedoch nicht nötig den Abschluss des entsprechenden Bildungslehrganges auch tatsächlich zu erwerben. Kosten für Kurse, Seminare, Kongresse und auch anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art, welche einen direkten Bezug zur aktuellen Berufsausübung oder im Hinblick auf eine beabsichtigte zukünftige Berufsausübung besucht werden, sind demnach abzugsfähig. Wichtig ist auch zu wissen, dass nicht nur die

Kurskosten und Prüfungsgebühren geltend gemacht werden können, sondern auch die selbst getragenen Kosten für das Kursmaterial, Fahrtkosten am Kursort sowie die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung.

Beratungen, Coachings sowie Anlässe im Bereich Unterhaltung, Vergnügung und Ähnlichem können aber weiterhin nicht in Abzug gebracht werden.

Die excent AG (ehem. Schneiter & Frei & Partner AG) steht ihren Klienten im Knonaueramt und Freiamt seit über 30 Jahren im Bereich Steuern zur Seite und kann Sie so von manchem Stolperstein bewahren.



Daniel Nussli
Eidg. Dipl. Treuhandexperte
excent AG

excent AG (ehem. SFAG)
Marktplatz 5
8910 Affoltern am Albis
Telefon 044 787 15 50
affoltern@excent.ch
www.excent.ch